



Verarbeitungstätigkeit baurechtliches Genehmigungsverfahren, bauaufsichtliche Maßnahmen, Grundstücksverkehrsrecht

Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke:

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Abgrabungsrechtliche Antragsverfahren und Maßnahmen
- Denkmalschutzrechtliche Antragsverfahren und Anfragen
- Almrecht und Landpachtrecht
- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren landwirtschaftliches Grundstücksverkehrsrecht
- Ordnungswidrigkeitenverfahren

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG und weitere

Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

	Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
	Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüfeningenieure, Sachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, Regierungen, Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Bayerisches Landesamt für Statistik, Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen, Gemeinden	Fachstellenbeteiligung, Mitteilung Verfahrensabschluss, Stellungnahmen zum Vorhaben, Statistische Erhebungen

Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten, Abgrabungsdaten, Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen bzw. vermitteln. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert.

Im Übrigen richten sich die Löschfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan und betragen 5 bis 30 Jahre.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja nein

Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorlV. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. kann dies bauaufsichtliche Maßnahmen zur Folge haben.